

Satzung

über die nebenberufliche Gleichstellungsarbeit

der Gemeinde Großenkneten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeinde Großenkneten bestellt eine nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter und zur Förderung der Gleichstellung innerhalb der Gemeinde.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt und nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften fachlich unabhängig wahr. Sie ist bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden.

§ 2 – Berufung und Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3 - Stellvertretung

Wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, beauftragt der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich Tätige mit der Wahrnehmung der Geschäfte; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt (§ 8 Absatz 2 NKomVG).

§ 4 - Aufgaben

Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung bei Vorhaben und Entscheidungen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter haben,
2. die Beratung der Verwaltung, der politischen Gremien sowie der Einwohnerinnen und Einwohner in Fragen der Gleichstellung,
3. die Anregung und Begleitung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung,
4. die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit zu gleichstellungsrelevanten Themen sowie
5. die Wahrnehmung der ihr nach dem NKomVG und anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und Rechte.

§ 5 - Beteiligung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen Vorhaben und Entscheidungen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter haben, rechtzeitig zu beteiligen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere in Personalangelegenheiten. Hierzu darf sie die Akten einsehen – die Personalakten allerdings nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.
- (2) Sie kann zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Stellungnahmen abgeben und eigene Initiativen entwickeln.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzusehen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ausschüsse des Rates teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Gremium zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (5) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 6 - Zusammenarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beschäftigten der Gemeinde, den politischen Gremien sowie mit anderen für die Gleichstellungsarbeit relevanten Stellen und Einrichtungen zusammen.

§ 7 - Arbeitsumfang und Organisation

- (1) Die Arbeitszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt durchschnittlich 8 Wochenstunden und wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben und der organisatorischen Erfordernisse bedarfsgerecht eingesetzt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann ihre Aufgaben im Rahmen des zur Verfügung stehenden Zeitbudgets eigenständig priorisieren.

§ 8 - Bericht

Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat der Gemeinde Großenkneten alle drei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Entwicklung der Gleichstellung in der Gemeinde vor.

§ 9 - Kosten

Die Gemeinde stellt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten erforderlichen Mittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Großenkneten, den 28.09.2026

Thorsten Schmidtke

Bürgermeister